

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. Dezember 2024

Seite 82

77. Jahrgang - Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Coburg

Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Coburg

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. November 2024 seine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im Dezember 2024 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 19.12.2024) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach,
05. November 2024

Baj, Werkleiter

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 613.060,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.980,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 511.593,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 84 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 6.090,39 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.11.2024 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs.4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 16.12.2024 bis 23.12.2024 öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden aus. Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV).

Sonnefeld, 04.12.2024

Schulverband Mittelschule Sonnefeld
Keilich
Schulverbandsvorsitzender

Stadt Coburg**Verleihung der Bürgermedaille
der Stadt Coburg**

Der Stadtrat zu Coburg hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 beschlossen,

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Gert Melville

für seine besonderen Verdienste um das Wohl der Stadt Coburg und ihrer Bürger die Bürgermedaille der Stadt Coburg zu verleihen.

Die Auszeichnung wurde am 27. November 2024 mit dem Eintrag des Geehrten in das Goldene Buch der Stadt Coburg überreicht.

**Satzung für die Erhebung
der Hundesteuer**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Coburg folgende:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Das Halten von Hunden, die aus dem Tierheim Coburg in einen privaten Haushalt aufgenommen wurden, ist auf formlosen Antrag und Vorlage der Überenahmevereinbarung für das erste steuerpflichtige Jahr steuerfrei.

**§ 3
Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund oder Kampfhund, so werden bereits entrichtete Steuern angerechnet. Mehrbeträge im Falle des Ersatzes eines Hundes durch einen Kampfhund sind nachzuzahlen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 80,00 Euro.
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer 610,00 Euro.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen oder Tieren besteht oder von denen aus anderen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Pit-Bull
Bandog
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa-Inu
Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Bullterrier
Cane Corso
Dog Argentino
Dogue des Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
Perro de Presa Mallorquin
Rottweiler

und alle Kreuzungen dieser Rasse untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 2 entfällt auch dann nicht, wenn ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden.

Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 Landesverordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

2. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag rückwirkend ermäßigt. Die Nachweise über den regelmäßigen Einsatz als Therapiehund sind der Steuerabteilung der Stadt Coburg bis zum 30.11. eines Jahres vorzulegen.

§ 7**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und die sich verpflichten, ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Zucht- und Stammbuch eintragen zu lassen, das vom Landesverband Bayern des Rassehundevereins e. V. München anerkannt ist, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Steuer beträgt pauschal das Doppelte des in § 5 Abs. 1 festgesetzten Steuersatzes. Auf Verlangen sind die zu führenden Bücher, aus denen der jeweilige Bestand und Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist, der Steuerabteilung der Stadt Coburg vorzulegen.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 9**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundesteuerkennzeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lassen bzw. muss der Hundehalter dieses mit sich führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Coburg das gültige Hundesteuerkennzeichen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Verlust des gültigen Hundesteuerkennzeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundesteuerkennzeichen gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Steuerüberprüfung, Auskunftspflichten

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes ist die Stadt Coburg berechtigt (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A KAG i.V.m. § 93 AO),
 - Kontrollen durchzuführen und
 - Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einzuholen.
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Coburg berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 16 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigtes Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lässt bzw. dieses nicht mit sich führt,
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 2 können gemäß Art. 14 bis 16 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1981 außer Kraft.

Coburg, den 29.11.2024
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 des Gesetzes vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98); Art. 24, 89 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungs-Gebührensatzung)

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

„in der Reinigungsklasse 1:	17,97 Euro
in der Reinigungsklasse 2:	12,84 Euro
in der Reinigungsklasse 3:	7,98 Euro
in der Reinigungsklasse 4:	5,55 Euro
in der Reinigungsklasse 5:	3,47 Euro“

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Coburg, 02.12.2024

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

gez. Franz-Josef Loscar

Franz-Josef Loscar
Vorstand

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

Auf Grund von Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98); Art. 24, 89 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens CEB

§ 1

In § 4 Abs. 1 werden die Gebühren angehoben:

„2,40 Euro pro Kubikmeter Abwasser,
0,62 Euro für jeden vollen Quadratmeter
anrechenbare Fläche im Jahr.“

§ 4 Abs. 2 werden die Gebühren angehoben:

„2,54 Euro pro Kubikmeter Abwasser,
0,71 Euro für jeden vollen Quadratmeter
anrechenbare Fläche im Jahr“

§ 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Coburg, 02.12.2024

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

gez. Franz-Josef Loscar

Franz-Josef Loscar
Vorstand

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB (KU CEB) folgende Satzung:

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

§ 1

1. In § 5 Abs. 1 werden die Gebühren wie folgt geändert:

1	2	3	4
Gebührengruppe	Personen je Grundstück	Gebühr je Person in Euro	Gebühr je Grundstück in Euro
1	1	11,41	11,41
2	2	7,68	15,36
3	3	6,88	20,64
4	4	6,13	24,52
5	5	5,65	28,25
6	6	5,35	32,10
7	7	5,07	35,49
8	8 und mehr	4,82 x Anzahl der Personen	38,56 mindestens

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Gebühren wie folgt geändert.

1	2	3
Gebührengruppe	Restmüllbehälter	Gebühr pro Behälter in Euro
11	120 l	21,11
12	240 l	32,96
13	1.100 l	130,12

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Gebühren wie folgt geändert:

1	2	3
Gebührengruppe	Restmüllbehälter	zusätzliche Gebühr pro Restmüllbehälter in Euro
20	120 l	21,11
21	240 l	32,96
22	1.100 l	130,12

4. In § 5 Abs. 3 wird die Gebühr auf 5,35 Euro geändert.

5. In § 5 Abs. 4 wird die Gebühr auf 6,00 Euro geändert.

6. In § 5 Abs. 10 Nr. 1 e) werden die Gebühren wie folgt geändert.

Sperrmüll, Kleinmüll und Altholz bei normaler Kofferraummenge pro Anlieferung (bis 0,5 Kubikmeter)	10,00 Euro
Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank, Pkw mit Anhänger (bis 1 Kubikmeter) Lieferwagen, Transporter, Anhänger (maximal 2 Kubikmeter)	20,00 Euro 40,00 Euro

7. In § 5 Abs. 10 Nr. 2 c) wird die Gebühr auf 8,00 Euro geändert.

8. In § 5 Abs. 10 Nr. 2 d) wird die Gebühr auf 50,00 Euro geändert.

§ 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Coburg, 02.12.2024

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb

gez. Franz-Josef Loscar

Franz-Josef Loscar
Vorstand